

MANDANTENINFORMATION

Kurzfristige Beschäftigungen

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung handelt es sich um ein Beschäftigungsverhältnis, das auf Grund seiner Eigenart oder vertraglich von Anfang an befristet ist. Die Tätigkeit darf außerdem *nicht berufsmäßig* ausgeübt werden. Eine Berufsmäßigkeit liegt vor, wenn eine Beschäftigung für die betreffende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und somit zur Absicherung des Lebensunterhaltes verwendet wird. Eine Aufbesserung des Einkommens wäre allerdings unschädlich. Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger (einschl. Hartz IV) dürfen grundsätzlich keine kurzfristige Beschäftigung ausüben, da hier immer eine Berufsmäßigkeit unterstellt wird.

Grundsätzlich darf eine kurzfristige Beschäftigung nicht länger als 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr dauern. Kurzfristig Beschäftigte sind bei der Knappschaft- Bahn-See zeitnah anzumelden. Nur so kann die Knappschaft die bisher aufgelaufenen Beschäftigungstage ermitteln und die Arbeitgeber bei Überschreitung der Beschäftigungszeiten rechtzeitig informieren. Vor einer Arbeitsvertragsunterzeichnung muss der Arbeitgeber den zukünftigen Mitarbeiter nach den bisher im Kalenderjahr geleisteten Arbeitstagen als kurzfristig Beschäftigter befragen. Sind aktuell schon Beschäftigungstage angefallen, ist die mögliche Gesamtzahl um diese Tage zu kürzen. Wenn diese Information nicht eingeholt wurde, stellt das ein Versäumnis auf Arbeitgeberseite dar und kann Konsequenzen haben.

Sozialversicherung

Wenn alle Bedingungen eingehalten werden, ist die kurzfristige Beschäftigung sozialversicherungsfrei. Dies gilt sogar dann, wenn die kurzfristige Beschäftigung neben einem sozialversicherungspflichtigen Hauptjob ausgeübt wird.

Das klassische Beispiel für eine kurzfristige Beschäftigung ist die Chefsekretärin im Ruhestand, die unplanmäßig für acht Wochen für ihre Nachfolgerin einspringt, da diese sich im Winterurlaub den Arm gebrochen hat. Die Kriterien für eine kurzfristige Beschäftigung wurden eingehalten, da der Einsatz die zulässige Frist nicht überschreitet und von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung für die ehemalige Chefsekretärin ist, da sie eine Altersrente bezieht.

Ein weiteres Beispiel für eine klassische kurzfristige Beschäftigung sind die Schülerarbeitsverhältnisse in den Schulferien. Die Schüler müssen bei Arbeitsaufnahme eine aktuelle Schulbescheinigung der derzeit besuchten Schule vorlegen.

Achtung: Die Ferien, die sich an ein Schuljahr nach Verlassen der entsprechenden Schule anschließen, zählen für die Beurteilung, ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, nicht mehr zu den Schulferien. In diesem Fall wird durch die Sozialversicherung Berufsmäßigkeit unterstellt.

Lohnsteuer

Das Arbeitsentgelt von kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern kann durch den Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden, sofern max. an 18 zusammenhängenden Arbeitstagen gearbeitet wird, sowie der Stundensatz nicht höher als 12,00 € ist und der Tagesverdienst den Betrag von 62,00 € nicht überschreitet. In allen anderen Fällen müssen für die Abrechnung die elektronischen Lohnsteuermerkmale abgerufen werden.

Stand: 19.01.2015